

Teil B: Förderprogramme des Kreises Ahrweiler

Einbau von Batteriespeichern bei PV-Anlagen

Maßgeblich der Richtlinie des Landkreises Ahrweiler über die Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz (Teil A) wird vorliegendes Förderprogramm „Einbau von Batteriespeichern bei PV-Anlagen“ aufgestellt.

1. Förderziel

Mit dem Solarspeicher-Förderprogramm wird die Errichtung von neuen, stationären Batteriespeichern im Landkreis Ahrweiler gefördert, die im direkten Zusammenhang mit einer bestehenden oder neu errichteten Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) installiert werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, die installierte Speicherkapazität für regenerativen Solarstrom im Landkreis Ahrweiler zu erhöhen, um so zu einer Steigerung der Eigenstromversorgung beizutragen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle, die in „Teil A: Förderrichtlinie Klimaschutz“ unter Punkt 2.a als potentielle Antragsteller genannt werden.

3. Förderung

- a. Gefördert wird die Investition in einen stationären, elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt.
- b. Der Kreis übernimmt den Kostenbeitrag in Höhe von 100 € je Kilowattstunde nutzbarer (kWh) Speicherkapazität, maximal jedoch 500 € pro Speichersystem.
- c. Gefördert werden Speichersysteme ab einer nutzbaren Speicherkapazität von 1 kWh.
- d. Je Standort ist nur ein Solarspeichersystem förderfähig. Der Standort muss sich innerhalb des Landkreises Ahrweiler befinden. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- e. Förderfähige Komponenten sind nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt sind und an das Stromnetz angeschlossen werden.

f. Nicht förderfähige Komponenten sind:

- Batteriespeichersysteme, die über Leasing erworben werden,
- Eigenbauten,
- Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt, und
- Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen.

4. Maßnahmenbeginn

- a. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- b. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Kreisverwaltung Ahrweiler ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.
- c. Ein Nachweis zur Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems wie auch der Mittelabruf der Förderung sind innerhalb der Geltungsfrist (6.c) durch den Antragssteller unaufgefordert schriftlich oder per Email der Kreisverwaltung Ahrweiler vorzulegen.
- d. Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Kreisverwaltung Ahrweiler schriftlich oder per Email gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall.

5. Sonstige Zuwendungsbedingungen

Voraussetzung für eine Förderung von Batteriespeichersystemen ist außerdem die fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb.

6. Antragsverfahren

- a. Anträge auf Gewährung der Förderung sind schriftlich oder per Email unter Verwendung der online erhältlichen Formulare (www.solarkataster-ahrweiler.de) innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres bis einschließlich 31. Oktober bei der Kreisverwaltung Ahrweiler (Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler oder unter solarkataster@kreis-ahrweiler.de) einzureichen.
- b. Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Kreisverwaltung Ahrweiler und endet 6 Monate nach der Bewilligung, spätestens aber am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Kreisverwaltung Ahrweiler schriftlich oder per Email an solarkataster@kreis-ahrweiler.de zu bestätigen.
- c. Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Batteriespeichersystemen ist ausgeschlossen.
- d. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Kreisverwaltung Ahrweiler bearbeitet.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung unaufgefordert bei der Kreisverwaltung Ahrweiler innerhalb der Geltungsdauer (6.c) unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- a. Rechnung des Batteriespeichersystems (mit Ausweisung der Umsatzsteuer)
- b. Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems in Verbindung mit einer PV-Anlage
- c. Nachweis Meldung des Batteriespeichersystems im Marktstammdatenregister
- d. Nachweis über die Inbetriebnahme des Batteriespeichers (Auszug aus dem Marktstammdatenregister)
- e. Herstellererklärung – zum Nachweis der Förderverträglichkeit der installierten / verbauten Anlagenkomponenten
- f. Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

8. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre.

- Werden die geförderten Speichersysteme weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.
- Wird der geförderte Batteriespeicher mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 v. H.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Kreisverwaltung Ahrweiler.

10. Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung von Förderzusagen (Rücknahmen oder Widerruf) sowie für Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Kreisverwaltung Ahrweiler zuständig.

11. Inkrafttreten

Das Förderprogramm „Einbau von Batteriespeichern bei PV-Anlagen“ tritt mit Wirkung vom XX.XX.2023 in Kraft.